

zwei Wochen (§ 4 InsO, § 577 Abs. 2 Satz 1 ZPO) mit Verkündung bzw. mit Zustellung, wenn nicht verkündet wird. Das Insolvenzgericht kann der Beschwerde abhelfen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 InsO).

3. Das eröffnete Insolvenzverfahren

Die InsO befasst sich im Dritten bis Fünften Teil (§§ 80–216 InsO) mit dem eröffneten Insolvenzverfahren. Der Dritte Teil ist mit »Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens«, der Vierte Teil mit »Verwaltung und Verwertung der Insolvenzmasse« und der Fünfte Teil mit »Befriedigung der Insolvenzgläubiger. Einstellung des Verfahrens« überschrieben.

3.1 Allgemeine, unmittelbare Wirkungen der Verfahrenseröffnung

Die bedeutendste Auswirkung der Eröffnung ist die **Beschlagnahme der Insolvenzmasse**, d.h. der Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts über die Insolvenzmasse (§§ 35, 36 InsO) vom Schuldner auf den Insolvenzverwalter (§ 80 Abs. 1 InsO). Der Schuldner kann somit die Insolvenzmasse nicht mehr verwalten und nicht mehr über sie verfügen. Verfügungen des Schuldners über die Insolvenzmasse nach Eröffnung des Verfahrens sind unwirksam (§ 81 Abs. 1 Satz 1 InsO); gleiches gilt für Leistungen an den Schuldner auf zur Insolvenzmasse gehörende Verbindlichkeiten (§ 82 InsO). Einzelrechte können an den zur Insolvenzmasse gehörenden Gegenständen nicht mehr erworben werden, weder rechtsgeschäftlich, noch über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. § 91 InsO schließt auch sonstigen Rechtserwerb aus. Die §§ 92, 93 InsO weisen sog. **Gesamtschadensansprüche** und Ansprüche aus der persönlichen Haftung der Gesellschafter zur Geltendmachung (während des Verfahrens) ausschließlich dem Insolvenzverwalter zu.

Die **Vollstreckung** in die Insolvenzmasse und in das freie Vermögen des Schuldners durch Insolvenzgläubiger ist ausgeschlossen (§ 89 InsO); zum zeitweiligen (sechsmonatigen) Vollstreckungsverbot bei Masseverbindlichkeiten vgl. § 90 InsO. Neugläubiger können lediglich in das freie Schuldnervermögen vollstrecken. Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung

an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Schuldnervermögen erlangt, so wird diese Sicherung mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam, ohne dass es einer Anfechtung nach § 129 ff. InsO bedarf (§ 88 InsO).

Durch die Verfahrenseröffnung werden **anhängige Rechtsstreitigkeiten unterbrochen** (§ 240 ZPO). Der Schuldner verliert also die Befugnis, Prozesse mit Wirkung für die Insolvenzmasse zu führen.

Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur noch nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen (§ 87 InsO), d.h. sie haben ihre Forderung nach §§ 174 ff. InsO zur Tabelle beim Insolvenzverwalter anzumelden, wo sie im Prüfungstermin nach ihrem Betrag und ihrem Rang geprüft werden (§ 176 InsO). Die Eintragung festgestellter Forderungen in die Tabelle wirkt wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und den Insolvenzgläubigern (§ 178 Abs. 3 InsO). Nähere Einzelheiten siehe F. 4.

Die §§ 94–96 InsO befassen sich mit der Aufrechnungslage ab Verfahrenseröffnung, wobei § 96 InsO Tatbestände aufführt, die die Aufrechnung unzulässig machen.

Schließlich legen die §§ 97–102 InsO Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners fest, befassen sich mit der Möglichkeit der Verhängung einer Postsperrung gegen den Schuldner (Post des Schuldners wird dem Verwalter zugeleitet) und dem Unterhalt des Schuldners und seiner Familie. § 101 InsO schränkt entsprechend das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses ein.

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens setzt bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit deren Auflösung ein. Der Insolvenzverwalter fungiert als Liquidator.²⁴

3.2 Besondere Wirkungen

Der Zweite Abschnitt des Dritten Teils (§§ 103–128 InsO) befasst sich mit der »Erfüllung der **Rechtsgeschäfte**« einschließlich der Arbeitsverhältnisse und mit der Mitwirkung des Betriebsrats. Bezüglich der arbeitsrechtlichen und betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen der Insolvenz-

²⁴ Str., vgl. Bork, S. 60f.